

Ergänzende Bewilligungsbedingungen der Deutschen Krebshilfe für Stipendien im Rahmen des Doktorandenprogrammes für Mediziner

Das Stipendium ist dazu vorgesehen, den Lebensunterhalt eines Stipendiaten* zu decken. Angestrebt werden sollte eine Erstautorpublikation des Stipendiaten als Abschluss der Promotion.

Versicherungsschutz / zusätzliche Kosten

Versicherungen jeglicher Art sind nicht im Stipendium eingeschlossen. Für ausreichenden privaten Versicherungsschutz (z. B. Kranken-, Unfall-, Haftpflichtversicherung) hat ein Stipendiat für sich und gegebenenfalls seine Familie selbst zu sorgen. Studien-, Fortbildungs- sowie Overheadkosten können nicht über das Stipendium finanziert oder zusätzlich von der Deutschen Krebshilfe übernommen werden.

Weitere Einkommen des Stipendiaten

Falls ein Stipendiat ein regelmäßiges Einkommen aus anderen Quellen erhält – beispielsweise im Rahmen eines Stipendiums der Studienstiftung des Deutschen Volkes oder eines anderen Stipendiengäbers –, muss dieses vor Antritt des Stipendiums zurückgegeben bzw. mit dem von der Deutschen Krebshilfe gewährten Stipendium verrechnet werden. Ausgenommen hiervon ist beispielsweise Büchergeld, z. B. der Studienstiftung des Deutschen Volkes.

Stipendienbeginn

Das Stipendium muss innerhalb von 6 Monaten (nach Bewilligung) angetreten werden. Die Förderung kann nicht rückwirkend in Anspruch genommen werden. Frühester Förderungsbeginn kann der Monat sein, in dem der Bewilligungsbescheid zugestellt wurde. Der Stipendienbeginn ist der Deutschen Krebshilfe mitzuteilen.

Freistellung von Studienpflichten (Frei-/Urlaubssemester)

Um die Qualität der Promotion bzw. die Labortätigkeit eines Stipendiaten sicherzustellen, muss während der Förderung ein Zeitraum von mindestens einem Semester in Form einer Freistellung von Studienpflichten (Frei- / Urlaubssemester) eingeplant werden. Mit der Annahme der Förderung durch die Antragsteller muss der hierfür vorgesehene Zeitraum der Deutschen Krebshilfe mitgeteilt und durch den Stipendiaten und einen zuständigen Entscheidungsträger der aufnehmenden Einrichtung

(z. B. Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der Universität / Verwaltung der Universität) bestätigt werden. Für die gesamte Labortätigkeit sollte ein Stipendiat allerdings zusätzlich zum Frei- / Urlaubssemester auch die zugehörigen vorlesungsfreien Zeiten einplanen, so dass der Forschungszeitraum insgesamt mindestens ein Jahr beträgt.

Strukturiertes Promovieren

Für den Fall, dass im Rahmen des Antrags mitgeteilt wurde, dass der Stipendiat in ein vor Ort vorhandenes Programm zum strukturierten Promovieren (Graduiertenkolleg oder Graduiertenschule) eingebunden werden kann, muss dies auch umgesetzt werden.

Abschlussbericht

- Der Erfolg der Promotion muss durch eine offizielle Bestätigung über den erfolgreichen Promotionsabschluss – z. B. durch eine Bescheinigung des zuständigen Promotionsbüros oder durch Vorlage der Promotionsurkunde – belegt werden. Der Koantragsteller (Doktorvater) verpflichtet sich, die Deutsche Krebshilfe über die bestandene Promotion eines Stipendiaten zu informieren.
- Der inhaltliche Projekt-Abschlussbericht, der gemeinsam vom Antragsteller und Koantragsteller abzufassen ist, sowie der Schluss-Verwendungsnachweis sind der Deutschen Krebshilfe – entgegen dem Hinweis in den Bewilligungsbedingungen – spätestens 6 Monate nach Stipendienende vorzulegen.
- Publikationen, die unter Mitwirkung des Stipendiaten zur Veröffentlichung angenommen wurden, sind der Deutschen Krebshilfe umgehend nach der Veröffentlichung vorzulegen. Auf die Deutsche Krebshilfe ist als Förderer hinzuweisen. Falls aus dem Stipendium eine Veröffentlichung mit dem Stipendiaten als Erstautor hervorgegangen ist, sind die Vorlage dieser Veröffentlichung und eine Stellungnahme zu den nachfolgenden Punkten 3. – 8. ausreichend als Abschlussbericht. Andernfalls muss auf alle folgenden Punkte eingegangen werden:
 1. Ziel der Arbeit (max. ½ Seite),
 2. Ergebnisse (max. 2 Seiten),
 3. Stellungnahme des Stipendiaten zur Betreuung der Arbeit,
 4. Stellungnahme des Doktorvaters zur möglichen Teilnahme des Stipendiaten an wissenschaftlichen Tagungen (Poster, Vortrag),
 5. Stellungnahme des Stipendiaten zu seiner künftigen wissenschaftlichen Tätigkeit,
 6. Stellungnahmen des Stipendiaten und des Doktorvaters zum Förderinstrument der Deutschen Krebshilfe 'Doktorandenprogramm für Mediziner'.
 7. Mitteilung des Zeitpunktes an dem die Promotion offiziell abgeschlossen sein wird.
 8. Promotionsnachweis des Antragstellers (Falls die Promotionsurkunde zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes noch nicht vorliegt, muss diese nachgereicht werden.)

Der Bericht – ohne ggf. beigefügte Manuskripte und Reprints – sollte 10 Seiten nicht überschreiten.

Der Abschlussbericht ist in 4-facher Ausfertigung einzureichen (1 ungebundenes Original, 3 vollständige gebundene Kopien; Anschrift: Deutsche Krebshilfe, Bereich Förderprogramme, Buschstr. 32, 53113 Bonn). Die Kopien sind für die Gutachter bestimmt und werden nicht auf Vollständigkeit geprüft. Die Kopien müssen auch **alle** Anlagen enthalten. Der Abschlussbericht ist der Deutschen Krebshilfe zudem als E-Mail mit **einer** PDF-Datei, die die vollständigen Unterlagen enthält – auch alle Anlagen zum Bericht – an folgende Adresse zu senden:
foerderung@krebshilfe.de

Vorzeitige Beendigung des Stipendiums

Falls das Projekt innerhalb des Förderungszeitraums vorzeitig abgeschlossen oder abgebrochen wird, ist dies der Deutschen Krebshilfe zusammen mit einer Begründung umgehend mitzuteilen. Das Stipendium (einschließlich die finanzielle Unterstützung) endet zu diesem Zeitpunkt.

Rückzahlung

Wird eine Promotion innerhalb der Förderung abgebrochen oder keine Promotion abgelegt, sind die Stipendienraten und die gegebenenfalls darüber hinaus gewährten Mittel für Verbrauchsmaterialien und / oder Mittel zur Beschaffung und Haltung von Versuchstieren grundsätzlich vollständig an die Deutsche Krebshilfe zurück zu überweisen. Nur im Falle schriftlich dargelegter besonderer Gründe (z. B. Krankheit) kann eine Kostenerstattung erfolgen.

Vorbehalt

Falls sich herausstellt, dass ein Stipendium unter falschen Voraussetzungen/Angaben erworben wurde, behält sich die Deutsche Krebshilfe vor, die gezahlten Stipendienraten sowie die ggf. ebenfalls gewährten Mittel für Verbrauchsmaterialien und/oder Mittel zur Beschaffung und Haltung von Versuchstieren zurück zu fordern.

Stand September 2013